

09.04.2015

Kommission zur  
Reform der Nordrhein-Westfälischen Verfassung  
(Verfassungskommission)

**Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL**

## **Einladung**

11. Sitzung (öffentlich / Übertragung als Livestream)  
der Verfassungskommission  
**am Montag, dem 20. April 2015,**  
**nachmittags, 14.00 Uhr, Raum E 3 D 01**

Landtag Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Gemäß § 53 Abs.1 der Geschäftsordnung des Landtags berufe ich die Kommission ein und setze folgende Tagesordnung fest:

### **Tagesordnung**

#### **Themenkomplex III - Schuldenbremse**

Stellungnahmen werden erwartet

**- öffentliche Anhörung von Sachverständigen -**

gez. Prof. Dr. Rainer Bovermann  
- Vorsitzender -

F. d. R.

Birgit Hielscher  
Kommissionsassistentin

Anlagen: Übersicht der Sachverständigen und Fragestellungen



**Öffentliche Anhörung**  
**der Verfassungskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen**  
am 20. April 2015, 14.00 Uhr

**Themenkomplex III - Schuldenbremse**

**V e r t e i l e r**

---

Finanzwissenschaftliches Forschungsinstitut  
an der Universität zu Köln (FiFo)  
Herr Dr. Michael Thöne

Institut für Makroökonomie und Konjunkturforschung  
Frau Dr. Katja Rietzler  
Düsseldorf

Institute for Monetary and Financial Stability  
Goethe-Universität Frankfurt  
House of Finance  
Herr Prof. Dr. Helmut Siekmann  
Frankfurt am Main

Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung  
Herr Prof. Dr. Christoph M. Schmidt  
Essen

Herr Prof. Dr. Gunter Dueck  
Neckargemünd

**Öffentliche Anhörung**  
**der Verfassungskommission des Landtags Nordrhein-Westfalen**  
am 20. April 2015, 14.00 Uhr

**Themenkomplex III - Schuldenbremse**  
**weitere Fragen an die Sachverständigen**

1. Welche Auswirkungen kann die Ausgestaltung der Haushaltsführung (kameralistisch / doppisch) auf die Anwendung und Umsetzung der Schuldenbremse erlangen?
2. In welcher Form sollten un-/selbstständige Vermögen und Betriebe des Landes bei der Bemessung der zulässigen Verschuldung berücksichtigt werden?
3. Wie beurteilen Sie die Ausnahmetatbestände von der Schuldenbremse insbesondere in Rheinland-Pfalz?
4. Welche Regelungen zur Sicherung der Finanzausstattung der Kommunen empfehlen Sie?
5. Wie bewerten Sie die Umsetzung der Vorschläge von Prof. Dr. Waldhoff (siehe LT-Information 16/249) im Hinblick auf die Kommunen und insbesondere seine Argumentation der indirekten Einbeziehung der Kommunen in die Schuldenbremse über mögliche Sanktionszahlungen?
6. Sind Ausgleichskonten/automatische Haushaltssperren wirksame Instrumente der Schuldenbegrenzung?
7. Welche haushalterischen Auswirkungen ergeben sich aus den möglicher Sanktionsinstrumentarien einer Schuldenbremse (automatische Haushaltssperre oder Teilhaushaltssperre, einen automatischen Zuschlag zur Einkommensteuer, eine automatisierte globale Minder Ausgabe etwa in Gestalt eines bestimmten prozentualen Anteils des Haushaltsvolumens sowie eine „Strafzahlung“ des Landes in Höhe eines prozentual im Vorhinein festgelegten Haushaltsanteils)?
8. Zu den Ausführungen von Herrn Prof. Dr. Waldhoff zu Sanktionsmechanismen, Kontrollkonto, Ausweichinstrumente (siehe LT-Information 16/249) - wie regeln das andere Bundesländer praktisch?
9. Was bedeutet die rechtliche Einführung einer Schuldenbremse faktisch bereits heute für die Finanzplanung für das Land Nordrhein-Westfalen?
10. Laut Medienberichten und der Einschätzung renommierter Experten wird aufgrund der digitalen Revolution und der damit verbundenen Automatisierung in den kommenden Jahren bis zu ein Drittel aller Arbeitsplätze wegfallen. Glauben Sie, dass unter diesen Bedingungen und ihren Implikationen (Einbruch der Steuereinnahmen und Belastung der Sozialsysteme) eine Einhaltung der Schuldenbremse durch die öffentliche Hand mittelfristig als realistisch angesehen werden kann?
11. Glauben Sie, dass unter den Restriktionen der Schuldenbremse die nötigen Investitionen (z.B. in Infrastruktur und in Bildung) zur Bewältigung der digitalen Revolution durchgeführt werden können? Oder könnte die Schuldenbremse zur Investitionsbremse werden?
12. Ergibt sich aus der digitalen Revolution die Notwendigkeit, spezifische Ausnahmen für die Einhaltung der Schuldenbremse zu definieren?